

# Personalfragebogen zur Sofortmeldung

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

Michael Schmitt  
Dipl.-Bw. (DH) | Steuerberater



Firma	
Name	
Straße	
PLZ/Ort	

Arbeitnehmer			
Sozialversicherungsnummer			
Identifikationsnummer			
Nachname			
Vorname			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit	
Tag der Beschäftigungsaufnahme		Beschäftigungsart	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Aushilfe

Liegt keine Versicherungsnummer vor, sind vom Arbeitnehmer folgende Angaben auszufüllen:			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Geburtsname		Geburtsort	
Geburtsdatum			

### Erklärung des Arbeitnehmers

Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht (gem. § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) meiner Ausweispapiere während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden. Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen

Ich versichere, die oben gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Sollten sich im Verlauf meiner Beschäftigung Veränderungen ergeben, werde ich diese unverzüglich mitteilen. Soweit meinem Arbeitgeber durch unvollständige oder unrichtige Angaben nachteile entstehen, bin ich schadenersatzpflichtig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift /Stempel Arbeitgeber

### Für den Arbeitnehmer zu beachten:

Gemäß § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gilt die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:

„(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1. Im Baugewerbe,                           | 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, | 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,   |
| 2. im Gaststätten und Beherbergungsgewerbe, | 5. im Schaustellergewerbe,   | 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, |
| 3. im Personenbeförderungsgewerbe,          | 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,                              | 9. in der Fleischwirtschaft   |

(2) der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen“